

Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz vom 5. Dezember 2014

Aufgrund der §§ 151, 152 und 154 in Verbindung mit §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz am 21.11.2023 folgende 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz vom 5. Dezember 2014 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz vom 5. Dezember 2014 wird wie folgt geändert:

1. Inhaltsübersicht:

„§ 3 Aufgabe des WAZV“ wird umbenannt in „§ 3 Aufgaben des WAZV“.

Der Gliederungspunkt „§ 6 Zusammentreten, Einberufung und Aufgabe der Verbandsversammlung“ wird gestrichen.

„§ 5a Rechte der Einwohner“ wird in „§ 6 Rechte der Einwohner“ geändert.

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Verbandsgebiet (räumlicher Wirkungskreis) des WAZV umfasst die Hoheitsgebiete seiner Verbandsmitglieder und deren Ortsteile, soweit diese nach Abs. 1 verbandsangehörig sind.“

3. § 3 wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

§ 3 Aufgaben des WAZV

- (1) Dem WAZV obliegt die Aufgabe der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung und der gewerblichen und sonstigen Einrichtungen im Verbandsgebiet, soweit er nach dem Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) in der jeweils geltenden Fassung versorgungspflichtig ist.
- (2) Dem WAZV obliegt, soweit er nach dem Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) in der jeweils geltenden Fassung abwasserbeseitigungspflichtig ist,
 - a) die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet; nicht jedoch für das Gebiet der Stadt Parchim und im Gebiet der Stadt Plau am See nur für die Ortsteile Karow und Leisten sowie im Gebiet der Stadt Lübz nur für die Ortsteile Broock und Wessentin;
 - b) die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung auf dem Gebiet der Gemeinde Granzin, für deren Ortsteile Granzin, Beckendorf und Greven; auf dem Gebiet der Gemeinde Werder, für deren Ortsteil Werder; auf

dem Gebiet der Gemeinde Rom, für deren Ortsteil Rom; auf dem Gebiet der Gemeinde Barkhagen, für deren Ortsteil Plauerhagen; auf dem Gebiet der Gemeinde Gehlsbach, für deren Ortsteile Karbow und Vietlütbe sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Ganzlin für deren Ortsteil Gnevsdorf.

- (3) Der WAZV erfüllt die ihm von den Verbandsmitgliedern übertragenen Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht. Er kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen. Zur Aufgabenerfüllung betreibt und unterhält der WAZV selbständige öffentliche Einrichtungen. Näheres regeln die jeweiligen technischen Satzungen.
- (4) Mit Übertragung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 sind das diesbezügliche Satzungsrecht, die dazugehörigen Rechte und Befugnisse, das für die Aufgabewahrnehmung benötigte Anlagevermögen sowie die hiermit im Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten der betreffenden Verbandsmitglieder entschädigungslos auf den WAZV übergegangen.
- (5) Der WAZV besitzt Dienstherrnfähigkeit und darf, soweit es seine betriebliche Organisationsform erfordert, Mitarbeiter unter Beachtung der im Wirtschaftsplan bereitgestellten Mittel beschäftigen.“
- (6) Darüber hinaus betätigt sich der WAZV innerhalb seines Verbandsgebietes wirtschaftlich auf dem Gebiet der Trink- und Brauchwasserversorgung sowie der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung im Vertrieb, im Bau und anderen Dienstleistungen.

4. § 5 wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Städte und Gemeinden. Die Zahl der Vertreter der Verbandsmitglieder beträgt dreißig. Im Verhinderungsfall ist der Bürgermeister durch seinen Stellvertreter im Amt zu vertreten.
- (2) Die Verbandsversammlung tritt spätestens drei Monate nach einer Kommunalwahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den bisherigen Verbandsvorsteher.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode den Verbandsvorsteher, der nach seiner Wahl die Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung übernimmt. Anschließend werden zwei Stellvertreter des Verbandsvorstehers gewählt. Der Verbandsvorsteher nimmt zugleich die Aufgabe des Vorsitzenden der Verbandsversammlung wahr und die Stellvertreter des Verbandsvorstehers nehmen zugleich die Aufgabe der Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung wahr.
- (4) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal jährlich vom amtierenden Verbandsvorsteher einzuberufen. Sie muss vom Verbandsvorsteher einberufen werden, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Viertel der Vertreter der Verbandsmitglieder oder der Verbandsvorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung beantragt haben.
- (5) Die Einberufung der Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung des amtierenden Verbandsvorstehers. Die Einladung muss Tagungszeit

und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben. Die Einladung muss den Vertretern der Verbandsmitglieder oder dem für sie jeweils zuständigen Amt spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist bis auf drei Tage abkürzen.

- (6) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Als das oberste Willensbildungs- und Beschlussorgan des WAZV ist die Verbandsversammlung für alle wichtigen Angelegenheiten des WAZV zuständig und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen.

Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere:

1. Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter
2. Wahl und Abberufung des Verbandsvorstandes
3. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplanes und des Stellenplanes
4. Festsetzung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes und Entlastung des Verbandsvorstehers
5. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen
6. Entscheidungen über die in § 9 Abs. 4 und 5 dieser Satzung genannten Angelegenheiten oberhalb der dort genannten Wertgrenzen, bis zu denen Entscheidungen dem Verbandsvorstand vorbehalten sind
7. Aufnahme und Austritt von Verbandsmitgliedern
8. wesentliche Aus- und Umgestaltung und Auflösung des WAZV
9. Festlegung von Umlagen und Stammkapital
10. Festlegung der betrieblichen Organisationsform ggf. die Bestellung der Betriebsführung
11. die Übertragung von Aufgaben auf den Verbandsvorsteher sowie die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführenden Leiters des Verbandes

- (8) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig und erhalten ein Sitzungsgeld gemäß der Entschädigungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Höhe von 40,00 €.

5. „§ 6 Zusammentreten, Einberufung und Aufgabe der Verbandsversammlung“ wird gestrichen.

6. Die Bezeichnung des „§ 5a Rechte der Einwohner“ wird geändert in „§ 6 Rechte der Einwohner“.

7. § 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Verbandsversammlung ist in einer Angelegenheit beschlussfähig, wenn sämtliche Vertreter der Verbandsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und eine Mehrheit der in dieser Angelegenheit stimmberechtigten Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend ist. Über andere als in der Ladung angegebene Beratungsgegenstände darf auf Antrag eines Mitglieds der Verbandsversammlung nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn die Mehrheit aller Mitglieder der Verbandsversammlung einer solchen Erweiterung der Tagesordnung zustimmt und es sich um eine Angelegenheit handelt, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub bis zur Durchführung der nächsten oder einer gesondert einzuberufenden Verbandsversammlung duldet.

- a) In allen bereichsübergreifenden Angelegenheiten (z.B. Verbandssatzung oder Wirtschaftsplan) sowie in Angelegenheiten der Wasserversorgung sind sämtliche Vertreter der Verbandsmitglieder stimmberechtigt.
- b) In Angelegenheiten der Schmutzwasserbeseitigung ist der Vertreter der Stadt Parchim nicht und der Vertreter der Stadt Plau am See nur für die Ortsteile Karow und Leisten entsprechend der damit verbundenen Einwohnerzahl stimmberechtigt.
- c) In Angelegenheiten der Niederschlagswasserbeseitigung sind nur die Vertreter der Gemeinden Barkhagen, Ganzlin, Gehlsbach, Granzin, Rom und Werder entsprechend der Einwohnerzahlen ihrer Teilgebiete, für die die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung übertragen wurde, stimmberechtigt.

8. In § 7 Abs. 3 Satz 2 wird „Statistischen Landesamt M-V“ ersetzt in „Statistisches Amt M-V“ und am Ende des Satzes das Wort „an“ ergänzt.

9. § 7 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts Anderes vorsehen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag bzw. der Beschlussvorschlag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

10. Am Satzende von § 7 Abs. 7 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Inhaltsprotokoll)“ ergänzt.

11. § 9 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

- (9) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Verbandsvorsteher unterzeichnet. Die Niederschrift hat den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und insbesondere die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse zu enthalten (Inhaltsprotokoll). Näheres regelt die Geschäftsordnung.

12. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der WAZV erhebt Gebühren, Beiträge und Entgelte nach den Vorschriften des Kommunalverfassungs- und -abgabenrechts. Zur Deckung des Finanzbedarfs können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Einnahmen aus Verkaufserlösen, Fördermitteln, Baukostenzuschüssen sowie Krediten in Anspruch genommen werden.
- (2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungs- sowie Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen wird auf die Verbandsmitglieder, soweit sie für ihre Ortsteile die jeweilige Aufgabe übertragen haben, umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel ist die Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. Maßgeblich sind die vom Statistischen Amt M-V zum 30. Juni fortgeschriebenen Einwohnerzahlen vom 1. Januar des folgenden Jahres an. Der durch Entgelte nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung einer Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung wird auf das

betreffende Verbandsmitglied, auf dessen Gebiet die jeweilige Einrichtung betrieben wird, umgelegt.

- (3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist
- a) im Bereich Wasserversorgung:
das Verhältnis der im vorletzten Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermengen in m³,
 - b) im Bereich Schmutzwasserbeseitigung:
das Verhältnis der im vorletzten Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder zugeführten Schmutzwassermengen in m³.
 - c) Im Bereich Niederschlagswasserbeseitigung wird der Finanzbedarf auf das Verbandsmitglied umgelegt, auf dessen Gebiet die jeweilige Einrichtung betrieben wird.

13. § 13 Abs. 2 b) und c) werden wie folgt neu gefasst:

- b) die Zahl der Einwohner der Verbandsmitglieder gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 (Bemessungsgrundlage);
- c) der Geldbetrag je Einwohner gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 (Umlagesatz);

14. In § 13 Abs. 3 b) wird „Niederschlagswassergebühren“ ersetzt durch „Niederschlagswasserentgelte“.

15. In § 13 Abs. 3 c) wird „cbm“ ersetzt durch „m³“.

16. § 15 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Mit dem Beschluss der Verbandsversammlung über die Änderung der Verbandssatzung, deren Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde und der öffentlichen Bekanntmachung ist der Beitritt vollzogen und gleichzeitig der Vertragsinhalt anerkannt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Parchim, 22.12.2023


Norbert Reier
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung wurde am 22.11.2023 dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.